

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der HAHN Automation Group Austria GmbH (Stand: Februar 2024)

1. Geltungsbereich / Auftragserteilung

Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe und Bestellungen der HAHN Automation Group Austria GmbH (nachstehend übergreifend „HAHN Group“ genannt) ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Werkunternehmers bzw. Dienstleisters (nachfolgend: Lieferer) erkennen wir nur insoweit an, als die Bedingungen mit unseren übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren, (Werk-)leistungen, (Werk-)lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferers erfolgt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

- 1.1. Kontrakte legen den Liefergegenstand und die Konditionen fest und sind verbindlich, wenn sie in Textform oder elektronisch durch HAHN Group erteilt und vom Lieferer bestätigt werden. Dasselbe gilt auch für Änderungen. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen aus Rahmenbestellungen entsteht erst durch die von HAHN Group erteilten Lieferplaneinteilungen oder Abrufbestellungen, welche in Textform an den Lieferer übermittelt werden können. Sofern der Lieferer dem nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt widerspricht, gilt die Lieferplaneinteilung bzw. Abrufbestellung als vom Lieferer angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf.
- 1.2. Der Lieferer darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HAHN Group einschalten. Vorgesehene Subunternehmer hat der Lieferer rechtzeitig vor Vertragsabschluss des Lieferers mit demselben HAHN Group gegenüber unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Der Lieferer haftet in einem solchen Fall für Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 1.3. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Spezifikation der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der HAHN Group-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAHN Group zulässig und werden nur vergütet, wenn dies schriftlich im Voraus vereinbart wurde. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszeiten anerkannt, die von HAHN Group bzw. seine Beauftragten unterschrieben sind.
- 1.4. Erachtet der Lieferer geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder von HAHN Group geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für HAHN Group kostenlos. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages. Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Liefer- und Leistungstermine

- 2.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Abrufbestellungen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Die von HAHN Group genannten Liefertermine sind jeweils als verbindlich anzusehen.
- 2.2. Maßgebend für die Einhaltung des Termins/der Frist ist der Eingang beim zu beliefernden Werk von HAHN Group bzw. dem vertraglich vereinbarten Anlieferort.
- 2.3. Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart erfolgen Lieferungen DAP (Incoterms 2020) angegebene Lieferadresse einschließlich Verpackung und Fracht. Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferer. Falls nicht Lieferung DAP vereinbart wurde, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur / Paketdienst zur Abholung anzumelden.

3. Lieferverzug

Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferer gegenüber HAHN Group zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Vorausschbare Lieferverzögerungen müssen HAHN Group unabhängig hiervon unverzüglich in Textform gemeldet werden.

- 3.1. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, kann HAHN Group die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine

Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei HAHN Group auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 3.2. Bei Lieferverzug wird unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz eine Vertragsstrafe von 1,0 % je angefangener Kalenderwoche, maximal 5 % auf den kompletten Auftragswert der Lieferung oder Leistung fällig.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- 4.1. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit gelten 3 % Skonto vereinbart. Im Übrigen erfolgt Zahlung netto Kasse innerhalb 60 Tagen ab Rechnungseingang und vollständiger Lieferung.

- 4.2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 4.3. Bei fehlerhafter Lieferung ist HAHN Group berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 4.4. Bei laufenden Belieferungen ist HAHN Group berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.

- 4.5. Die Rechnung ist an per Email an accounting.atkr@hahnautomation.group zu senden. Sie muss Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

HAHN Group ist berechtigt, Forderungen des Lieferers mit Forderungen von HAHN Group oder von mit HAHN Group konzernrechtlich verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Abtretungen der Forderung des Lieferers an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis von HAHN Group zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. HAHN Group behält sich vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten zu leisten.

5. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung, dokumentationspflichtige Teile

- 5.1. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von HAHN Group bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach den Qualitätsvorschriften von HAHN Group. Das Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden sind berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen.

- 5.2. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar.

- 5.3. Der Lieferer ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.

- 5.4. Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der von HAHN Group übermittelten Vorgaben. Die Prüferunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und HAHN Group auf Verlangen jederzeit auszuhandigen. Vorlieferanten hat der Lieferer im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

6. Mängelanzeige

Offene Mängel der Lieferung wird HAHN Group innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung dem Lieferer anzeigen.

7. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt:

- 7.1. Sachmängel: Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für HAHN Group unzumutbar ist. Kann dies der Lieferer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann HAHN Group den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferers selbst nachbessern, dies durch einen Dritten ausführen lassen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferers zurückschicken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferer. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist HAHN Group nach schriftlicher Abmahnung bezogen auf den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferer sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf

seine Kosten von HAHN Group unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Rechtsmängel: Der Lieferer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter (z. B. Rechte an Arbeitsergebnissen) nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferer bei Verschulden HAHN Group von allen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferer wird HAHN Group auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

- 7.2. Verjährung: Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 30 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an HAHN Group, es sei denn, es besteht eine längere gesetzliche Frist. Rückgriffsansprüche von HAHN Group gegen den Lieferer wegen Sachmängelansprüchen bleiben unberührt.
- 7.3. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der HAHN Group unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht: Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wird HAHN Group von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferer HAHN Group im Innenverhältnis solange und insoweit frei, als ihn eine Haftung gegenüber HAHN Group treffen würde. Für Maßnahmen von HAHN Group zur Schadensabwehr (z.B. Sonderinspektionen, Rückrufe) haftet der Lieferer, soweit der dieser Maßnahme zugrundeliegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Lieferer wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt.

9. Fertigungsmittel / Materialbestellungen / von HAHN Group entwickelte Teile

- 9.1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferer von HAHN Group gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von HAHN Group vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von HAHN Group und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Im Übrigen sind diese Fertigungsmittel nach Vertragsende HAHN Group kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Anteilig von HAHN Group bezahlte Fertigungsmittel kann HAHN Group bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen.
- 9.2. Liefergegenstände, die von HAHN Group entwickelt wurden (z. B. nach HAHN Group-Spezifikation oder -Zeichnung gefertigt wurden) und/oder HAHN Group-Warenzeichen und/oder die HAHN Group-Teile-Nr. tragen, darf der Lieferer ausschließlich an HAHN Group verkaufen. Direktlieferungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferer verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers ist HAHN Group berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 9.3. Der Lieferer hat das Material für HAHN Group mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, HAHN Group unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von HAHN Group beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, ist HAHN Group verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.
- 9.4. Alle durch Werkleistungen und/oder -lieferungen und/oder Dienstleistungen des Lieferer entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen an dem Vertragsgegenstand sowie an allen anderen, im Rahmen eines derartigen Vertrages herbeigeführten Arbeitsergebnissen gehen ohne weiteres Entgelt mit ihrer Entstehung auf HAHN Group über. Sie stehen in räumlicher, zeitlicher und inhaltlich unbeschränkter Weise ausschließlich HAHN Group zu und können ohne Zustimmung des Lieferers erweitert, übertragen, überarbeiten, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden, wobei der Lieferer HAHN Group das Recht einräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

10. Geheimhaltung, Datenschutz und Reverse Engineering

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände und Software dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne

Zustimmung seitens HAHN Group die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferer sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten. HAHN Group ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO zu verarbeiten. Das Reverse Engineering hinsichtlich von HAHN Group gelieferter Fertigungsmittel oder sonstiger, dem Lieferer zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Leistungen ist untersagt.

11. Fremde Arbeitskräfte, Compliance

- 11.1. Sofern HAHN Group schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, ist HAHN Group zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferer angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt.
- 11.2. HAHN Group ist in diesem Fall ferner zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Lieferers befugt. Verzögerungs- und Folgeschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer oder seine Erfüllungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnende Personen in Bezug auf für HAHN Group tätige oder von HAHN Group beauftragte Personen ein Wettbewerbsdelikt, ein Vermögensdelikt, ein Bestechlichkeitsdelikt oder eine vergleichbare Straftat begehen oder hierfür ein begründeter Verdacht besteht.
- 11.3. Der Lieferer gewährleistet, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer die geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht einhalten und etwaig eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.

12. Mindestlohngesetz

Der Lieferer steht HAHN Group dafür ein, die Bestimmungen bezüglich geltender Mindestlöhne einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. HAHN Group kann ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse (einschließlich von Pandemien, insbesondere Covid-19) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt Ziff. 8 (Mängelhaftung).

15. Versicherung

- 15.1. Der Lieferer hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen HAHN Group mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung ist HAHN Group der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 15.2. Überdies hat der Lieferer für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Risikos von und Regressverzicht gegenüber HAHN Group, seinem Personal und an der Leistungserbringung beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen von HAHN Group gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist HAHN Group der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- 15.3. Verstößt der Lieferer gegen die sich aus vorstehenden Absätzen oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er HAHN Group so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

16. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des jeweils belieferten Werkes der HAHN Group. Gerichtsstand ist der Sitz des jeweils belieferten Werkes der HAHN Group. HAHN Group ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferers anzurufen. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) ist ausgeschlossen.